

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 2

01. Februar

Inhalt: Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2024 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Päpstliche Verlautbarungen/Botschaft für die Fastenzeit 2024 – Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung Frühjahr 2024 – Diözesan-Nachrichten

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2024

Mit dem heutigen Sonntag beginnt die diesjährige Frühjahrssammlung unserer Caritas. In der kommenden Woche sind Sammlerinnen und Sammler unterwegs und bitten um eine Spende für die Arbeit der Caritas. Auch die heutige Kirchenkollekte wird dafür verwendet.

Mit Ihrer Spende helfen Sie unmittelbar, hier in der Pfarrgemeinde, hier an Ihrem Heimatort, hier in Ihrer Nachbarschaft.

Sie tun das in der Tradition unserer Kirche. Seit je her ist die christliche Gemeinde ein Ort, wo Menschen in Not, Armut und Bedürftigkeit Hilfe erwarten dürfen. Dabei geht es nicht nur darum, Not zu lindern. Das Notwendige liegt bereits in der Aufgabe, jedem Menschen mit Würde zu begegnen.

Die tiefste Wurzel dieser Würde liegt für uns Christen in der Gottes-Ebenbildlichkeit des Menschen. Im Gesicht eines jeden sehen wir das Angesicht Christi eingepägt.

Dieses Grundverständnis findet sich wieder im Leitbild unserer Caritas.

Der Mensch ist nach Gottes Bild geschaffen, heißt es da, dies gibt ihm seine Würde und seinen Wert. Für diese Würde des Menschen stehen wir ein.

Die Caritas setzt den christlichen Auftrag der Nächstenliebe in tätige Nächstenliebe um. Ewiges Vorbild dafür ist die heilenden Praxis Jesu. In seiner Haltung dem Menschen gegenüber macht er die Zuwendung Gottes sichtbar und erfahrbar.

Es wird in diesen Tagen viel vom gesellschaftlichen Zusammenhalt gesprochen. Lautstark vor-

getragene Parolen vergiften das politische Klima, Meinungsvielfalt zerfällt in Lagerdenken, Diskurs wird zum Streit.

Caritas ist Nächstenliebe.

Miteinander. Füreinander.

So lautet das Motto der Caritassammlung in diesem Jahr.

Wer Hilfe nicht dem Zufall überlassen will, muss sie organisieren und institutionalisieren. Von den Geldern der Caritassammlungen gehen 50 Prozent an die diözesane Caritas und 50 Prozent verbleiben hier in der Gemeinde für Nothilfen und karitative Projekte.

Ich danke allen Frauen und Männern, die sich hier einbringen und sozial engagieren. Sie sind das Gesicht des Füreinanders und des menschlichen Miteinanders.

Caritas hilft.

Danke für Ihre Unterstützung.

Regensburg, den 30. Januar 2024



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf ist den Pfarrgemeinden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Tarifrunde 2023 – Teil 3

I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ²Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ³Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren

Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen;

sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Dienstvereinbarungen

¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätz-

lich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) 1Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. 2Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. 3Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1.März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1.Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

2. Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)

- I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin
(1 Arbeitstag)

- II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes

oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils
(2 Arbeitstage)

- III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst: „b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

- V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

3. Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) ¹Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ²War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig

ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses

am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

4. § 22 AT AVR Schlichtungsordnung

I. Änderungen in § 22 AT AVR

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. ²Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. ³Der Erlass oder

die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.

2. ¹Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. ²Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.

3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 30. Januar 2024

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Päpstliche Verlautbarungen

Botschaft für die Fastenzeit 2024 – 01.02.2024

(<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2024/02/01/0105/00201.html#de>)

Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung Frühjahr 2024

Sammlung

Kirchenkollekte: 25. Februar 2024

Sammlungswoche: 26. Februar bis 3. März 2024

Sammlungstermin

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Die Sammlungstermine sind bayernweit festgelegt.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Flyer, Opfertüten, Dankgaben, Sammellisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im bestellten Umfang zur Verfügung.

Spendenbriefe/Sammlungsflyer

Noch immer genießt die Caritas großes Vertrauen und die Menschen sind bereit, unsere Arbeit in ihrem vielfältigen Erscheinungsbild zu unterstützen. Dies gilt für die verbandliche Caritas ebenso wie für die Caritasarbeit in der Pfarrgemeinde.

Die Caritassammlung besteht aus Kirchenkollekte und Haussammlung, die inzwischen in unterschiedlicher Weise durchgeführt wird. Gute Erfahrungen werden berichtet, wenn vorbereitete Spendenbriefe oder Sammlungsflyer mit Überweisungsträger verteilt werden. Legen Sie die Briefe/Flyer den Pfarrbriefen bei oder verteilen Sie Flyer in Briefkästen. Der Caritasverband Regensburg bietet hierzu an, vorbereitetes Sammlungsmaterial mit eingedruckten Kontodaten der jeweiligen Pfarrei zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen und soll weiter ausgebaut werden.

Wo keine individuellen Kontodaten eingetragen sind, ist der Überweisungsträger leer. In diesem Fall ist wichtig, dass die Kontodaten Ihres Caritas-Kontos mitgeteilt werden. Sie können dies im Pfarrbrief tun, wenn Sie den Spendenbrief dort beilegen. Wenn Sie die Briefe in Briefkästen verteilen, sollte ein Hinweis mit der Kontonummer beigelegt werden.

Plakate / Pfarrbriefmantel

Für den Erfolg der Caritassammlungen ist die Werbung für die Sammlung vor Ort von größter Bedeutung.

Nutzen Sie gerne die Möglichkeit, mit Plakaten und auch dem aktuellen Pfarrbriefmantel frühzeitig auf die Caritassammlung hinzuweisen. Materialien finden Sie auch online unter www.caritas-regensburg.de im Bereich spenden und engagieren.

Haussammlung

Zur Vereinfachung der Haussammlung haben wir eine Regelung aus der Coronazeit beibehalten. Für die Erfassung von Spenderdaten ist es ausreichend, den Namen der Spender und die Spendenhöhe in einer Sammelliste zu erfassen. Auf eine Unterschrift kann verzichtet werden.

Sammelausweis

Für jede Caritassammlung werden gesondert Sammelausweise produziert. So soll verhindert werden, dass Dritte im Namen der Caritas auftreten und um Spenden bitten. Sie können die Ausweise jeweils bei der Bestellung der Sammlungsmaterialien ordern. Möchten Sie nachträglich noch Ausweise oder Listen bestellen, so schreiben Sie bitte eine Mail unter Angabe der Kollektenummer an sammlung@caritas-regensburg.de. Die Ausweise dienen den Sammlerinnen und Sammlern als Legitimation. Sofern Sie keine Sammelausweise bestellt haben, können auch die offiziellen Sammellisten herangezogen werden.

Spendenbescheinigung

Vorgedruckte Spendenbescheinigungen erhalten Sie auf Anfrage vom Diözesan-Caritasverband. Auf Wunsch stellen wir die Bescheinigung auch als interaktive PDF-Datei zur Verfügung. Wenden Sie sich hierzu und bei weiteren Fragen gerne an unsere Mitarbeiter unter der Tel. Nr. 0941 5021-165 oder per Mail an r.spreng@caritas-regensburg.de. Immer aktuell finden Sie die Spendenbescheinigung zum Download auch im Meldewesen Plus des Bistums Regensburg.

Spendentüten

Das Layout der Spendentüte wurde in diesem Jahr überarbeitet und an den Flyer angepasst. Beibehalten wurde die Regelung, dass hier eine Spendenquittung durch die Pfarrei künftig nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Spender ausgestellt wird. Spender können diesen Wunsch durch Ankreuzen eines Kästchens auf der Spendentüte mitteilen.

Kirchenkollekte

Für die Kirchenkollekte können Sie die bereits bekannten Aufstellkarten wiederverwenden, um im Kirchenraum auf die Sammlung hinzuweisen.

Sonntagshilfen

Für die Gestaltung der Gottesdienste in der Sammlungswoche finden Sie Anregungen auch in den Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes.

Presse- und Medienarbeit

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Sie finden alle Pressemitteilungen und Informationen zur Sammlung auch auf der Internetseite der Caritas. Nehmen Sie gerne auch Kontakt mit den örtlichen Berichterstattern auf, damit kurz vor und während der Sammlung über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird.

Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen:

LIGA Bank Regensburg, "Caritas-Kollekte Frühjahr 2024"

IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05, BIC: GENO-DEF1M05

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Mit Wirkung vom **01.03.2024** wurden oberhirtlich angewiesen:

Jomet Joy, Regenstauf, als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Weiden-Herz Jesu** und **Weiden-St. Johannes** im Dekanat Neustadt-Weiden;

Michel Coumba Cor Sene, Regensburg, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Regenstauf-St. Jakobus**, **Kirchberg-Mariä Himmelfahrt**, **Rampau-St. Laurentius** mit Benefizium Heilinghausen und in die Pfarreiengemeinschaft **Diesenbach-St. Johannes**, **Eitlbrunn-St. Michael**, **Steinsberg-St. Josef**

mit Expositur Bubach am Forst im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Mit Wirkung vom **01.03.2024** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Dr. **Achim Dittrich** von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft Weiden-Herz Jesu und Weiden-St. Johannes im Dekanat Neustadt-Weiden.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar